

Einheitliche Regeln für die Arbeitskreise im Bundesverband Windenergie e. V.

Überarbeitete Fassung, Beschluss des Bundesvorstands vom 18.01.2019

1. Definition

Arbeitskreise sind fachspezifische Gremien, in denen ein bestimmtes Thema im Tätigkeitsfeld des Bundesverbandes Windenergie (BWE) bearbeitet wird.

2. Gründung

Arbeitskreise werden vom Bundesvorstand gegründet, wenn ein Thema eine so große Relevanz für die Ziele des BWE gewinnt, dass eine beiratsübergreifende und organisierte Zusammenarbeit notwendig wird. Bei der Gründung sind die genaue Zielsetzung und die zeitliche Befristung und die Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen festzulegen. Bei Arbeitskreisen, deren Zielsetzung nicht zeitlich eingegrenzt werden kann, kann auf die Befristung verzichtet werden.

3. Mitarbeit in Arbeitskreisen

Mitarbeiten in Arbeitskreisen können

- Mitglieder von Beiräten bzw. Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen von Beiräten des BWE,
- Mitglieder von LV/RV- Vorständen und Mitarbeiter von LV-Geschäftsstellen sowie
- Mitglieder des Bundesvorstandes.
- Beim Anlegerbeirat gilt dies nur für die Mitglieder des Beiratsvorstandes.

Aufgrund besonderer Expertise können weitere BWE-Mitglieder dazu geladen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Sprecherkreis bzw. der/die Leiter(in) des Arbeitskreises.

Nicht-BWE-Mitglieder können vom Sprecherkreis als Gäste eingeladen werden, in der Regel max. 2-mal.

Die Anzahl der Teilnehmer kann vom Bundesvorstand und/oder vom AK begrenzt werden, um die Arbeitsfähigkeit sicherzustellen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Interessengruppen möglichst gleichmäßig vertreten sind.

Für die Mitarbeit in Arbeitskreisen ist eine regelmäßige Mitarbeit Voraussetzung.

4. Wahl der Sprecher/des Sprecherkreises

Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte alle zwei Jahre einen Sprecher sowie in der Regel 2 Vertreter. Diese bilden den Sprecherkreis. Mitglieder des Sprecherkreises bzw. ihre Unternehmen müssen Beiratsmitglieder oder Mitglieder von LV/RV-Vorständen sein. In Ausnahmefällen kann der Sprecherkreis erweitert werden. Dies bedarf vor der Wahl der Zustimmung der Teilnehmer des Arbeitskreises.

5. Betreuung eines Arbeitskreises durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Jeder Arbeitskreis wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der BWE-Geschäftsstelle betreut. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin organisiert in Abstimmung mit dem Sprecherkreis die operative AK-Arbeit, lädt zu den Sitzungen ein und sichert die Dokumentation der Sitzungsergebnisse.

Der Bundesvorstand kann auch bestimmen, dass ein Arbeitskreis durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle geleitet wird.

6. Entscheidungsfindung

Entscheidungen im Arbeitskreis werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Jedes teilnehmende BWE-Mitglied hat eine Stimme. Es sollte darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Interessengruppen möglichst gleichmäßig vertreten sind. Die Entscheidungsfindung kann auch telefonisch oder per Email o.ä. stattfinden.

Wenn aus zeitlichen oder anderen Gründen keine Entscheidung im AK herbeigeführt werden kann, entscheidet der Sprecherkreis. Dieser hat dabei die Aufgabe, für eine paritätische Vertretung der Interessen zu sorgen.

Stellungnahmen, Positionspapiere, Empfehlungen oder sonstige Publikationen werden dem Bundesvorstand zum Beschluss vorgelegt, wenn das Thema grundsätzliche Bedeutung hat.

7. Protokolle

Von den Sitzungen des Arbeitskreises werden Protokolle erstellt, die im internen Bereich der BWE-Website eingestellt werden und den Teilnehmern des Arbeitskreises zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

8. Kommunikation nach außen

Aufgabe der Arbeitskreise ist vornehmlich die interne Beratung. Grundsätzlich kann bei fachspezifischen Themen auch der Sprecherkreis des AK nach außen Stellung nehmen. Hierbei müssen die Ziele (Satzung) und Positionen des BWE beachtet werden. Öffentliche Stellungnahmen sind mit dem Pressesprecher bzw. der Geschäftsstelle des BWE abzustimmen, um eine schlüssige Gesamtdarstellung des Verbandes nach außen sicherzustellen.

9. Bericht an den Bundesvorstand

Die Sprecher berichten regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr dem Bundesvorstand über die Arbeit des Arbeitskreises.

10. Vertraulichkeit

Arbeit in einem Arbeitskreis erfordert ein vertrauensvolles Miteinander, auch im Umgang mit Informationen. Die Vertraulichkeit und deren Einhaltung ist Grundlage der Bearbeitung neuer Problemfelder und sollte den Mitgliedern

daher bewusst sein. Bei vertraulichen Informationen aus dem AK verpflichten sich die AK-Teilnehmer, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Ein Verstoß kann den Ausschluss aus dem AK nach sich ziehen.

11. Kartellrecht

Der BWE-Leitfaden zur kartellrechtlichen Compliance in der Verbandsarbeit ist Bestandteil der Arbeitsregeln für Arbeitskreise. Alle Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen der AK-Arbeit auf die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben zu achten.

12. Datenschutz

Die Einladung zu den AKs und die Verwaltung der Daten wird von der BWE-Geschäftsstelle vorgenommen. Zur Koordination der Arbeit in den Arbeitskreisen/Beiräten ist es erforderlich, dass die BWE-Geschäftsstelle personenbezogene Daten der Gremienmitglieder erhebt, speichert und nutzt. Bei den AK-Sitzungen werden Teilnehmerlisten erstellt und an die Mitglieder des AK mit dem Protokoll versandt; eine Weitergabe dieser Listen an Personen außerhalb des zulässigen Empfängerkreises ist nicht gestattet. Notwendige Kontaktdaten der Teilnehmer werden den Sprechern des AK zur Verfügung gestellt, sofern diese die Datenschutzverpflichtungserklärung des BWE unterzeichnet haben und sie dies für ihre Aufgabe benötigen. Weitergehenden BWE-Datenschutzinformationen befinden sich auf der BWE-Webseite: <https://www.wind-energie.de/datenschutz>.

13. Beendigung des Arbeitskreises

Arbeitskreise werden mit Beschluss des Bundesvorstandes beendet.